

Quo vadis, Pfarrdienstgesetz.EKD?

Von Rainer Mischke

Aus: Kirchenrecht Sonderrecht Unrecht – Plädoyer für Rechtsstaatlichkeit und Geltung des Evangeliums in den evangelischen Kirchen. Herausgegeben vom gemeinnützigen Verein „D.A.V:I.D. gegen Mobbing in der evangelischen Kirche e.V.“. Zusammenstellung der Texte: Rainer Mischke. 140 Seiten, Fenestra-Verlag Wiesbaden-Berlin 1. Auflage Oktober 2010, Seite 58-60

Das Entstehen eines Gesetzes ist ein Prozess. Manchmal ein längerer, manchmal ein kurzer. Auf jeden Fall aber wird der erste Entwurf nie identisch sein mit dem letzten Entwurf. Geschweige denn mit dem letztlich beschlossenen Gesetzestext. Solch einen Prozess genau zu beobachten, ist sehr lohnend; denn er verrät frühzeitig, wohin die Reise geht: Quo vadis, Pfarrdienstgesetz?

Die zuständigen Gremien der EKD erstellten – nach jahrelanger Vorarbeit – einen ersten Entwurf: Stand 18. August 2009. Vom selben Datum stammt auch die erste amtliche Begründung zu diesem Entwurf. Anschließend wurde dieser Entwurf auf die Reise geschickt: zu allen Landeskirchen, die der EKD angehören. Dort wurden die Texte überprüft und dann mit Änderungswünschen an die EKD-Gremien zurückgeleitet.

Das geschah in einigen Landeskirchen am gesetzgebenden Organ dieser Landeskirche, der Landessynode, vorbei. Übrigens völlig legal. Dort kann man die Zustimmung der Landessynode ersetzen durch die Zustimmung der Verwaltung und des geschäftsführenden Ausschusses, der die Landessynode während ihrer Sitzungspausen vertritt.

Es liegt auf der Hand, dass der Entwurf, nachdem 22 Landeskirchen ihn bearbeitet haben, von den EKD-Gremien verändert wurde. Neuer Stand: 16. August 2010.

Ein Blick auf den Versetzungsparagrafen (alt §77, neu § 79) offenbart zwei verschärfende Veränderungen.

Bisher hieß es (§ 77 Absatz 2 Satz 1 und 2): „Pfarrerinnen und Pfarrer sind grundsätzlich unversetzbar. Sie können nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht.“

Die amtliche Begründung führte dazu aus (S. 43): „Absatz 2 Satz 1 hebt den Grundsatz der Unversetzbarkeit hervor. Er dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in Verkündigung und Seelsorge im Sinne des § 25 Absatz 2.“

Jetzt, im August 2010, lautet der Gesetzesentwurf (§ 79 Absatz 2 Satz 1): „Pfarrerinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht.“

Das wird so begründet (S. 47): „Absatz 2 Satz 1 betont den Grundsatz der Unabhängigkeit der Verkündigung (vgl. § 24 Absatz 2). Daher verbietet sich eine beliebige Versetzbarkeit wie im staatlichen Beamtenrecht.“

Das heißt im Klartext:

- Im Jahr 2009 hielten die EKD-Gremien noch am Jahrhunderte bewährten Grundsatz der Unabhängigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer fest. Sie sollten als Personen in Verkündigung und Seelsorge unabhängig sein.
- Im Jahr 2010 dagegen ist dieser Grundsatz aufgegeben. Lediglich die Verkündigung soll unabhängig sein. Nur noch das Amt wird geschützt. Und das nicht einmal in vollem Umfang: Von allen Aufgabenfeldern des Amtes nur die Verkündigung. Diese kleine Unabhängigkeitserklärung ist nur noch eine kleine Mauer vor der „beliebigen Versetzbarkeit“.
- Diese Umformulierung macht den Kirchenbehörden das Arbeiten wesentlich leichter. Wenn der Grundsatz gilt: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind grundsätzlich unversetzbar.“, dann müssen die Kirchenbehörden in jedem Einzelfall begründen, weshalb es jetzt zu einer Versetzung gegen den Willen der Pfarrerin/des Pfarrers kommen muss. Die Neuformulierung erlaubt den Kirchenbehörden hingegen, einen der vielen Versetzungsfälle anzuwenden, ohne lange nach einzelfall-bezogenen Argumenten suchen zu müssen.
- Der Entwurf von 2010 schwächt die Unabhängigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und verschärft damit ihre Abhängigkeit.

Noch eine zweite unliebsame Überraschung birgt die Neufassung des Versetzungsparagrafen:

- Im Gesetzesentwurf von 2009 hieß es noch (§ 77 Absatz 6): „Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 abweichen.“
Damit war – durch das Nennen der Nummer 5 - für die einzelnen Landeskirchen der Weg frei, dem unseligen Verfahren einer Versetzung wegen „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ auszuweichen. Also den Abklatsch des vielfach zurecht kritisierten Ungedehlichkeitsverfahrens beiseite zu schieben. Und für Konflikte in einer

Kirchengemeinde ein Verfahren zu entwickeln, das den Grundsätzen des professionellen Konfliktmanagements genauso standhält wie denen der Rechtsstaatlichkeit. Und das keinen permanenten Verstoß gegen das Evangelium zulässt oder gar vorschreibt.

- Der Gesetzesentwurf vom 16. August 2010 verbaut diesen Rettungsweg. Denn jetzt heißt es (§ 79 Absatz 6): „Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.“ Die Ziffer 5 in der Aufzählung von 2009 ist weggefallen. Alle 22 Landeskirchen werden auf den unseligen Weg einer Versetzung wegen „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ gezwungen. Also zum Verstoßen gegen professionelles Konfliktmanagement, gegen Rechtsstaatlichkeit und - gegen das Evangelium.
- Allerdings lässt das Pfarrdienstgesetz.EKD weiterhin ein Schlupfloch offen. Ein Schlupfloch für eine Landeskirche, die rechtsstaatlich und evangeliumsgemäß handeln will. Nur ist dieses Schlupfloch schwerer zu finden. Im § 117 (Fassung 16. August 2010) heißt es jetzt: „Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen.“
- Folglich kann eine Landeskirche, aber nur für ihren eigenen Bereich, professionelle Konfliktregelungen vorschreiben und, wenn die den Konflikt nicht lösen, ein Schiedsgerichtsverfahren. (Näheres zu diesem Verfahren im Aufsatz „Konflikte in der Kirchengemeinde rechtsstaatlich regeln“.) Wie viele Landeskirchen werden dazu den Mut haben?

Quo vadis, Pfarrdienstgesetz.EKD?